

 Evangelische Altenhilfe Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH ... sicher und geborgen	Handbuch Qualitätsmanagement Delegation	Kap. A.6.3.1
---	--	-------------------------

Ziel

- Der Bewohner erhält eine optimale medizinische Versorgung
- Ärztliche Anordnungen werden fachgerecht umgesetzt
- Haftungsrisiken sind minimiert

Definition

Delegation bedeutet die Übertragung von Entscheidungskompetenzen von einer Instanz (Delegierender) an unterstellte Instanzen. In der Pflege betrifft die Delegation die Übertragung von ärztlichen Aufgaben an nichtärztliche Mitarbeiter bzw. die Übertragung von Aufgaben von Pflegefachkräften an Pflegehilfskräfte. Zu unterscheiden sind:

- Nicht-delegationsfähige ärztliche Leistungen: diese sind vom Arzt persönlich zu erbringen, weil aufgrund der besonderen Schwierigkeit und dem Risiko des Falles sowie der Gefährlichkeit der Maßnahme ärztliches Fachwissen vonnöten ist (z.B. ärztliche Untersuchungen und Beratungen, Therapieentscheidungen etc.)
- Im Einzelfall delegationsfähige Leistungen: hierbei haben Ärzte im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Übertragung einer ärztlichen Leistung auf nichtärztliche Mitarbeiter mit medizinischen Erfordernissen zu vereinbaren ist (z.B. bei Injektionen)
 - subkutane und intramuskuläre Injektionen (mit Ausnahme der Desensibilisierungsbehandlung) sind generell übertragbar auf dafür qualifiziertes Pflegefachpersonal, wenn der Arzt sich von deren Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten überzeugt hat und im Einzelfall eine schriftliche ärztliche Anordnung mit namentlicher Nennung des Patienten, des zu verabreichenden Medikaments sowie Dosis, Art und Zeitpunkt der Injektion vorliegt
 - Intravenöse Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen darf der Arzt nur ad personam an die einzelne Pflegefachkraft delegieren, wenn er sich von deren durch Ausbildung und Erfahrung gewonnenen spezifischen Qualifikation überzeugt hat und die Verrichtung unter seiner Aufsicht geschieht.
- Allgemein delegationsfähige ärztliche Leistung: diese Aufgaben erfordern nicht das persönliche ärztliche Handeln, es reicht aus, dass der Arzt die spezifische Qualifikation des Pflegepersonals feststellt und in regelmäßigen Zeitabständen kontrolliert (z.B. Dauerkatheterwechsel, Wechsel einfacher Verbände, einfache Messverfahren etc.)

Anordnungsverantwortung: der delegierende trägt die Verantwortung für die richtige Anordnung der Maßnahme und für die Auswahl des richtigen Delegierungsadressaten

Durchführungsverantwortung: derjenige, der eine Maßnahme ausführt, trägt die Verantwortung für die korrekte Durchführung und haftet unter Umständen auch persönlich bei fehlerhafter Ausführung

Übernahmeverschulden: das sog. Übernahmeverschulden trifft denjenigen der eine Maßnahme übernimmt, ohne die dafür notwendigen Fachkenntnisse zu haben.

Organisationsverschulden: ein Organisationsverschulden liegt vor, wenn die Leitung der Einrichtung nicht sichergestellt hat, dass entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt wird und es aufgrund der nicht ausreichenden Qualifizierung zu einem Schaden am Bewohner kommt.

Verantwortlich

- Pflegedienstleitung

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	2.0	Juni 2023	Seite 1 von 3

 Evangelische Altenhilfe Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH ... sicher und geborgen	Handbuch Qualitätsmanagement Delegation	Kap. A.6.3.1
---	--	-------------------------

Allgemeines

Delegation an Pflegeassistenten (angelernte und 1jährig ausgebildete Pflegekräfte):_____

An Pflegeassistenten dürfen grundsätzlich nur Maßnahmen der Behandlungspflege durch die Pflegedienstleitung delegiert werden, wenn überhaupt eine Delegationsnotwendigkeit (es gibt nachvollziehbare Gründe für die Delegation) vorliegt und die Maßnahme überhaupt an Mitarbeiter ohne pflegfachliche Ausbildung delegiert werden kann (ausgeschlossen sind Injektionen, Wundverbände, Medikamente stellen/verteilen/verabreichen, Maßnahmen mit hohem Komplikationspotential, Maßnahmen, die pflegfachliche Bewertungen erfordern).

Die Delegation einer Maßnahme (Behandlungspflege und Grundpflege) erfordert immer die Demonstration der fachgerechten Durchführung durch eine Pflegefachkraft und die Durchführung der zu delegierenden Tätigkeit unter Anwesenheit einer Pflegefachkraft (Supervision).

Delegation behandlungspflegerischer Maßnahmen: für Pflegeassistenten ist ein Delegationsschema Behandlungspflege zum Nachweis der Wahrnehmung der Überprüfung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Pflegeassistenten zur Durchführung einzelner behandlungspflegerischer Maßnahmen zu führen – die Maßnahmen, die dem Pflegeassistenten nicht übertragen werden können (z.B. mangels Eignung) werden auf dem Delegationsschema entwertet (lesbar durchstreichen), scheidet ein Pflegeassistent für die Delegation behandlungspflegerischer Maßnahmen grundsätzlich aus, wird das Delegationsschema komplett entwertet (Maßnahmen lesbar durchstreichen) und eine Kenntnisnahme des Mitarbeiters eingeholt (Unterschrift des entwerteten Delegationsschemas), das Delegationsschema Behandlungspflege ist für jeden Pflegeassistenten 1x jährlich zu führen.

Delegation grundpflegerischer Maßnahmen: Pflegeassistenten bedürfen mangels pflegfachlicher Ausbildung einer konkreten pflegfachlichen Anleitung durch Pflegefachkräfte zur Übernahme auch grundpflegerischer Maßnahmen, für Pflegeassistenten ist ein Delegationsschema Grundpflege zum Nachweis der systematischen Anleitung und der Wahrnehmung der Überprüfung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Pflegeassistenten zur Durchführung grundpflegerischer Maßnahmen zu führen – das Delegationsschema Grundpflege ist für jeden Pflegeassistenten 1x jährlich zu führen.

Durchführung

Vorbereitung

- der Arzt muss die durchzuführende Maßnahme schriftlich angeordnet haben
- die Pflege(fach)kraft muss zur fachgerechten Durchführung der Maßnahme sowohl materiell (Eignung hinsichtlich Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten) als auch formell (formale Qualifikation) in der Lage sein
- die Maßnahme muss delegierbar sein (nicht-delegierbare ärztliche Leistungen dürfen nicht delegiert werden = Delegationsfähigkeit einer Maßnahme)
- bei Pflegehilfskräften: die Pflegedienstleitung muss sich von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zu einer Delegation befähigen, nachweislich überzeugt haben (s. Delegationsschema Behandlungspflege)

Durchführung

Annahme der Delegation:

- der Arzt ordnet die Maßnahme schriftlich an – tut er das nicht, dokumentiert die Pflegefachkraft genau den Wortlaut der Anordnung im Formular „ärztliche Anordnungen“ und im Medikamentenblatt, dem Arzt wird der Wortlaut nochmals vorgelesen und dann die

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	2.0	Juni 2023	Seite 2 von 3

 Evangelische Altenhilfe Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH ... sicher und geborgen	Handbuch Qualitätsmanagement Delegation	Kap. A.6.3.1
---	--	-------------------------

Entgegennahme der ärztlichen Anordnung mit Namen des Arztes, Datum / Uhrzeit, Umstand der Anordnung (telefonisch oder persönlich) mit dem Kürzel der Pflegefachkraft bestätigt

- zur Absicherung telefonisch erteilter ärztlicher Anordnungen wird die entgegengenommene Anordnung im Formular Faxvorlage Bestätigung mündlicher/ telefonischer Anordnungen erfasst und an die Hausarztpraxis gefaxt, der Rücklauf wird zur Akte genommen
- die Pflegefachkraft lässt sich die durchzuführende Tätigkeit vom Arzt genau erklären – unklare Punkte werden von der Pflegefachkraft angesprochen und umfassend geklärt, ggf. demonstriert der Arzt die Tätigkeit bzw. die Pflegefachkraft führt die Tätigkeit unter Anwesenheit des Arztes aus
- Durchführung der Maßnahme gemäß der jeweils gültigen Verfahrensanweisung und exakt anhand der ärztlichen Anordnung

Ablehnung der Delegation:

Erfüllt eine Pflege(fach)kraft nach eigener Einschätzung nicht die Voraussetzungen zur Annahme einer Delegation (fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten oder fehlende Routine zur fachgerechten Umsetzung), muss sie die Durchführung der Maßnahme ablehnen und darf die Delegation nicht durchführen (beachte: die Delegation von einer Reihe von behandlungspflegerischen Maßnahmen kann bei einer Pflegefachkraft vom Arbeitgeber vorausgesetzt werden). Über die Ablehnung der Delegation wird umgehend die Pflegedienstleitung und der anordnende Arzt informiert

Nachbereitung

- Dokumentation der Durchführung der delegierten Maßnahme
- Ablage des Delegationsschemas Behandlungspflege und Grundpflege zu Nachweiszwecken

Dokumentation

- DAN-Dokumentation: ärztliche Anordnungen; Medikamentenblatt, ggf. Pflegebericht (zur Dokumentation des Verlaufs nach der Gabe von Bedarfsmedikationen, von Komplikationen, Reaktionen etc.), ggf. Fragen und Information an den Arzt (zur Dokumentation von Wirkung der Bedarfsmedikation, Komplikationen, Reaktionen)
- FO Faxvorlage Bestätigung mündlicher/telefonischer ärztlicher Anordnung
- FO Formular Delegationsnachweis von behandlungspflegerischen Maßnahmen

Literatur

- Tönnies, M. (2000): Delegation und Durchführungsverantwortung – Rechtliche Grundlagen und berufliche Verpflichtung. Pflege aktuell 5/2000 S. 290-292
- SG Speyer, Urt. v. 27.07.2005 (S 3 P 122/03): Zur Delegation behandlungspflegerischer Maßnahmen in Einrichtungen der stationären Altenhilfe. Normenkette: SGB XI § 11 Abs. 1 Satz 1, § 75 Abs. 3, § 80, § 112 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 115 Abs. 2

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	2.0	Juni 2023	Seite 3 von 3